

EBU Kriterien an eigene oder fremde Songs für die Teilnahme

Die nachfolgenden Voraussetzungen der European Broadcasting Union (EBU) an den präsentierten Song sind zwingend. Abweichungen führen zum Ausschluss vom Scouting. Sollten die Abweichungen bzw. Rechtsverletzungen erst im Scouting oder zu einem späteren Zeitpunkt offensichtlich werden, führt das zum sofortigen Ausschluss, gleich an welcher Stelle der Qualifikation bzw. des Wettbewerbs das/die Talente sich befinden. Missachtung kann zu Schadensersatzforderungen führen.

I. Rechte müssen vorliegen

Das Talent, die Talente, das Label **muss die Rechte an dem Song besitzen** bzw. darüber verfügen können.

Keine Plagiate oder Coverversionen erlaubt.

II. Keine Veröffentlichung

Keine Veröffentlichung vor dem **01.09.2023**.

Der Song darf nicht in Gänze oder in Teilen vor dem 01. September 2023 veröffentlicht worden sein und muss vollständig neu sein (keine Cover, Bearbeitungen, Remixe o.ä.).

ACHTUNG!

Veröffentlichungen sind auch

- Aufführen bei Auftritten und
- das Posten und Ausspielen in sozialen Netzwerken (YouTube, Instagram, TikTok, Facebook etc.)

Ist der Song (oder Teile davon) schon vor dem 01.09.2023 öffentlich gespielt oder in sozialen Netzwerken gepostet worden, darf er nicht verwendet werden.

III. Zum Song

Länge: max. 3 Minuten

Inhalt: keine politischen oder pornografischen Inhalte, sowie Inhalte, die gegen die Werte des ESC sprechen, keine Werbung, allgemein keine Aussagen, Gesten oder Handlungen, die den Wettbewerb in Misskredit bringen (gilt auch für die Bühnenshow)

Sprache: keine Einschränkungen

Musikalisches Genre: keine Einschränkungen

Mitwirkende: Max. 6 Personen auf der Bühne. Tiere sind nicht erlaubt.